

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23. April 2024

**Umsetzung des Gesetzes zur Errichtung eines
Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (AusbUFG)**

**Hier: 1. Beauftragung eines IT-Verfahrens und
2. Herstellung einer Verwaltungsorganisation zur Sachbearbeitung des IT-
Verfahrens**

A. Problem

Zur Stabilisierung des Ausbildungsmarktes hat sich das Land Bremen zum Ziel gesetzt, zum Ausbildungsjahr 2024/2025 einen durch eine Umlage von den Bremer Unternehmen finanzierten branchenübergreifenden Ausbildungsunterstützungsfonds einzuführen. Das Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz (AusbUFG) ist am 15. April 2023 in Kraft getreten.

Das Ziel des Gesetzes ist es, einen Beitrag zur Versorgung der Betriebe im Land Bremen mit einer ausreichenden Anzahl gut ausgebildeter Fachkräfte zu leisten und damit prekäre Beschäftigung und Langzeitarbeitslosigkeit aufgrund unzureichender Qualifikation präventiv zu vermeiden.

Die Rechtsverordnung über die Höhe der Eckwerte des AusbUFG ist am 2. Mai 2023 vom Senat beschlossen worden. Mit dieser Verordnung wird festgelegt, dass die Ausbildungsabgabe zum Start des Ausbildungsunterstützungsfonds 0,27% der Arbeitnehmerbruttolohnsumme und die Ausgleichszuweisung 2.250 Euro betragen wird. Zudem ist eine Bagatellgrenze von 135.000 Euro festgelegt worden. Diese Eckwerte können nach Vorschlag des Verwaltungsrates durch den Senat angepasst werden. Arbeitgeber:innen, deren jährliche Gesamt-Arbeitnehmerbruttolohnsumme unterhalb von 135.000 Euro liegt, können von der Ausbildungsabgabe befreit werden. In dem Fall haben sie auch keinen Anspruch auf eine Ausgleichszuweisung oder die Inanspruchnahme von durch den Fonds finanzierten Fördermaßnahmen (Verordnung über die Höhe der Eckwerte nach dem Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen - AusbUFEwVO).

Eine Rechtsverordnung zur Regelung und Konkretisierung der Arbeit des Verwaltungsrates nach dem AusbUFG wurde vom Senat am 07. November 2023 beschlossen und ist am 17. November 2023 in Kraft getreten.

Für die Verwaltung des Ausbildungsunterstützungsfonds ist die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zuständig. Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle ist ebenso wie das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der

Ausbildungsabgabe, das Verfahren zur Gewährung des Ausbildungskostenausgleiches und die von den Arbeitgeber:innen an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu übermittelnden Daten noch durch Rechtsverordnung zu bestimmen (§§ 8 und 12 AusbUFG).

Die mit dem Ausbildungsunterstützungsfonds anfallenden Kosten für Verwaltungsleistungen, die Zahlungsabwicklung und die Entwicklung eines IT-Verfahrens (Software-Entwicklung) sind aus Haushaltsmitteln zu tragen, die im Haushaltsaufstellungsverfahren 2024/2025 nicht berücksichtigt wurden. Hierbei soll sich auf Basis der beschlossenen Senatsvorlage vom 31.01.2023 etablierter Verfahren und Softwarelösungen bedient werden.

Gemäß § 11 Absatz 2 AusbUFG sind Arbeitgeber im Land Bremen verpflichtet, die bei ihnen entstandene Arbeitnehmerbruttolohnsumme des vergangenen Jahres jährlich bis zum 28. Februar zu melden. Auch der Antrag auf Gewährung einer Ausgleichszuweisung ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu melden (§ 5 Abs. 3 AusbUFG). Das frühestmögliche Festsetzungsjahr ist das Jahr 2025. Die Gewährung der Ausgleichszuweisung setzt voraus, dass der Senat die nach diesem Gesetz erforderlichen Beschlüsse gefasst hat (§ 5 Abs. 3 Satz 3).

Derzeit liegt beim Staatsgerichtshof ein Normenkontrollantrag zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes mit der Bremer Landesverfassung vor. Aufgrund der Komplexität des Normenkontrollantrages ist aktuell mit einer Entscheidung des Staatsgerichtshofes frühestens Mitte des Jahres 2024 zu rechnen. Gleichwohl ist das Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen fristgerecht, also zum Festsetzungsjahr 2025, umzusetzen.

Um den Arbeitgeber:innen im Land Bremen insbesondere im ersten Jahr der Umsetzung des AusbUFG einen möglichst langen Zeitraum zur Übermittlung ihrer Daten zu gewähren, soll ein IT-gestütztes Meldeportal ab dem 01.01.2025 für die Eingabe der Daten bereitstehen. Ein dahinterstehendes IT-Fachverfahren verarbeitet die Daten weitestgehend automatisiert und erstellt die Bescheide. Das geplante Meldeportal hält den Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich; softwaregeführt sind lediglich zwei Dateneingaben erforderlich: Die bereinigte Arbeitnehmerbruttolohnsumme (nach § 10 Abs. 3 AusbUFG) und die Anzahl der Auszubildenden (nach § 5 Abs. 2 AusbUFG).

Für die Anforderungsklä rung an das IT-Verfahren (Meldeportal und Fachverfahren) wurde im November 2023 ein Auftragsvolumen von bis zu 50.000,- Euro an Dataport vergeben.

Im Zeitraum Dezember 2023 bis Anfang März 2024 wurden die erforderlichen Prozesse (IT-Verfahren und Sachbearbeitung) modelliert, Festlegungen für das IT-Verfahren getroffen und die notwendigen manuellen Tätigkeiten definiert. Auf dieser Basis wurden die erforderlichen konsumtiven Mittel für die Beauftragung der Entwicklung des IT-Verfahrens zur Umsetzung bei Dataport sowie die Personalaufwände für die Sachbearbeitung ermittelt.

Für die Herstellung einer ersten, produktiv für die Unternehmen nutzbaren IT-Lösung zum 01.01.2025 ist aufgrund der Kostenschätzung von Dataport für 2024 (siehe Tabelle 1) von einer Entwicklungsdauer in 2024 von acht Monaten, auszugehen. Zugrunde gelegt wird hier der Einsatz von einem Entwicklerteam von rund fünf Personen bei Dataport. Basis der Einschätzung der Entwicklungsdauer sind die zwischen der Freien Hansestadt Bremen und Dataport vereinbarten Konditionen zur Leistungserbringung.

Für die Vervollständigung der ersten Version im Jahr 2025 ist von weiteren ca. 65 Werktagen, entsprechend ca. vier Monaten Dauer, auszugehen.

Für die manuell erforderliche Sachbearbeitung ist von einem Bedarf von jährlich 5,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) auszugehen; diese sind sukzessive ab September 2024 aufzubauen, um die ersten Arbeiten, u.a. zur jährlichen Initialansprache der Arbeitgeber:innen, vorzubereiten. Hierunter ist u.a. die Konzeption der Kommunikation an die Arbeitgeber:innen zu verstehen aber auch das erforderliche Datenmanagement zur Zusammenstellung der infrage kommenden Arbeitgeber:innen und eine Beratung der Arbeitgeber:innen auf Nachfrage.

B. Lösung

I. Beauftragung eines IT-Verfahrens

Im Rahmen der erfolgten Anforderungsklä rung an ein IT-Verfahren liegt ein Angebot des Dienstleisters Dataport vor. Auf Basis der zwischen der Freien Hansestadt Bremen und Dataport vereinbarten Rahmenkonditionen handelt es sich bei dem Angebot um einen Dienstleistungsvertrag nach Aufwand bis zu einer Obergrenze von 900.000 Euro für das Fachverfahren und einen Dienstleistungsabruf zum Rahmenvertrag für Onlinedienste-Entwicklung nach Aufwand bis zu einer Obergrenze von 213.000 Euro für die erforderlichen Arbeiten zum Meldeportal.

Es soll eine auf dem bundeseinheitlichen Unternehmenskonto basierende Onlineleistung entwickelt werden, die sich aus zwei bis drei Onlinediensten, einem Fachverfahren und Schnittstellen zum Kassenverfahren der Landeshauptkasse und ggf. zu einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zusammensetzt. Verschiedene Anforderungen werden planmäßig zu unterschiedlichen Zeiten produktiv gesetzt werden:

Die beiden ersten Online-Dienste sollen die jährliche Antragsstellung (Meldeportal) sowie die Antragsstrecke für den Härtefall zum 01.01.2025 darstellen.

Ggf. wird in den ersten Wochen 2025 ein dritter Onlinedienst benötigt, sollte die Realisierung eines Rückkanals vom Postfach des Unternehmenskontos nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können.

Das Fachverfahren zur Berechnung der Abgabe und Ausgleichszuweisung und die wichtigsten Schnittstellen werden ebenfalls zum 01.01.2025 bereitgestellt.

Weitere Funktionalitäten für die digitalisierte Sachbearbeitung des Fachverfahrens wie u.a. das Schätzverfahren, Ordnungswidrigkeiten, Fall-Recherchen und Reporting-Funktionalitäten werden nach aktueller Planung in den ersten 4 Monaten 2025 fertiggestellt.

Das IT-Verfahren authentifiziert und identifiziert die Unternehmen auf Basis ihres bundeseinheitlichen Unternehmenskontos anhand der ELSTER-Organisationszertifikate Ende-zu-Ende sicherheitsverschlüsselt. Die Bescheidzustellung und Kommunikation erfolgen soweit rechtlich möglich digital über das elektronische Postfach im Unternehmenskonto.

Bei der unter A. skizzierten Entwicklungsdauer und der Notwendigkeit, spätestens zum 01.01.2025 ein Meldeportal für Arbeitgeber:innen zur Verfügung zu stellen, ist der unmittelbare Beginn der IT-Entwicklung und damit eine Beauftragung Dataports erforderlich. Diese sollte im Sinne der Risikovorsorge einer rechtzeitigen Bereitstellung der Lösung zum 01.01.2025 wie unter A. ausgeführt vorbehaltlich der noch zu treffenden Genehmigung durch den Haushalts- und Finanzausschuss (Land)¹ zum 02.05.2024 erfolgen.

Die Verträge auf Basis EVB-IT könnten kurzfristig aufgelöst werden, sollte die Rechtsprechung zum Normenkontrollverfahren dies nötig machen. Die bis dahin erfolgten Aufwände werden abgerechnet. Eine Verpflichtung zur Abnahme der Leistungen in Höhe der kalkulierten Obergrenze besteht nicht.

Sollten sich durch das Urteil des Staatsgerichtshofes Änderungsbedarfe am AusbUFG ergeben, können diese Änderungen bei Bedarf entsprechend in das Fachverfahren und die zugehörige Software-Entwicklung aufgenommen werden.

II. Herstellung einer Verwaltungsorganisation zur Sachbearbeitung des IT-Verfahrens

Die ersten Arbeiten zur Initialansprache an die Arbeitgeber:innen im Land Bremen sollen ab September 2024 beginnen. Hierzu gehört insbesondere die Datenauswertung und -aufbereitung der Arbeitgeber:innendaten und das Kommunikationskonzept, die Konzeption, Vorbereitung und Beauftragung von Informationsschreiben wie z. B. Informationsflyern und personalisierten Start-Anschreiben. Der Versand im Land Bremen soll über Performa Nord (Frankierung und Postaufgabe) erfolgen; für den Druckservice liegt ebenfalls ein Angebot von Dataport vor.

Zusätzlich zur Sachbearbeitung für die jährliche Initialansprache der Unternehmen wird manueller Aufwand in der Sachbearbeitung für die Auswertung der Meldungen der Unternehmen mit verbundenen Erinnerungsbriefen bei Nicht-Bedienung des Meldeportals am Jahresanfang und insbesondere im weiteren Jahresverlauf bei der qualifizierten Bearbeitung von Härtefallanträgen, Schätzverfahren, Stichprobendurchführung und Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten zu erbringen sein.

¹ Die nächste Sitzung des Haushalts- und Finanzausschuss (Land) ist am 24.05.2024.

Mit Beginn 2024 wurde bereits ein Stabsbüro zur Umsetzung des AusbUFG bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration eingerichtet. Um Schnittstellenverluste zu vermeiden, aber auch um Synergien mit diesem Stabsbüro erzielen zu können, wird vorgeschlagen, die Sachbearbeitung des Fachverfahrens mit 5,5 VZÄ sukzessive bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration aufzubauen. Damit würde die zuständige Stelle nach § 8 Satz 2 AusbUFG bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration angesiedelt.

Für die telefonische Beratung der Unternehmen bei Fragen, insbesondere zu Beginn der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit ab 2024, aber auch zur Bedienung des Meldeportals in 2025, soll ein First-Level-Support für das Verfahren erbracht werden. Die Kategorisierung möglicher aufkommender Fragen und deren Antworten wird in 2024 im Stabsbüro vorgenommen. Derzeit wird geprüft, ob der telefonische First-Level-Support im dritten und vierten Quartal 2024 über das Stabsbüro zur Umsetzung des AusbUFG und den sukzessiv startenden Aufbau der neuen Einheit im Bereich der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration geleistet werden kann. Verwaltungseigene Dienstleister wie Dataport oder Performa Nord stehen hierfür zurzeit nicht zur Verfügung.

Fragen, die über den First-Level-Support hinausgehen (Second Level Support), werden in jedem Fall an die neu aufzubauende Sachbearbeitung weitergeleitet. In 2024 unterstützt hierbei ebenfalls das Stabsbüro.

C. Alternativen

I. Beauftragung eines IT-Verfahrens

Manuelle Alternativen werden nicht vorgeschlagen, da eine manuelle Sachbearbeitung über die Laufzeit des Fonds nicht nur einen dauerhaft unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde, sondern auch im Sinne des Fortschreitens der Digitalisierung von behördlichen Leistungen kontraproduktiv wäre. Die Beauftragung Dataports hat basierend auf dem Gesetz zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien Hansestadt Bremen hier keine Alternativen.

II. Herstellung einer Verwaltungsorganisation zur Sachbearbeitung des IT-Verfahrens

Alternativ zum Aufbau einer sachbearbeitenden Organisation bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Organisation wurden Performa Nord, die Bremer Aufbaubank und das Statistische Landesamt zur Angebotsabgabe angefragt. Eine Angebotsabgabe wurde jedoch mit dem Hinweis auf eine nicht mögliche Abbildung der Sachbearbeitung in der jeweiligen Unternehmensorganisation abgelehnt.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

I. Beauftragung eines IT-Verfahrens

Die investiven und konsumtiven Mittelbedarfe für das IT-Verfahren für 2024 und 2025 stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 1: investive und konsumtive Mittelbedarfe 2024 und 2025

Umsetzung Ausbildungsunterstützungsfonds				
Kostenschätzung gesamt				
alle Zahlen in T€; netto				
	2024	2025	gesamt	
Entwicklung Online-Dienste	200	13	213	
Entwicklung Fachverfahren (inkl. 15 T€	600	300	900	
Einrichtung Entw.umgebung; inkl. monatl.				
9 T€ Entw.tool)				
gesamt Entwicklung	800	313	1.113	
Risikoreserve 10 %	80	31	111	
investiv gesamt Entwicklung inkl Risikoreserve	880	344	1.224	
Pflege/Wartung Online Dienst*, **		51	51	
Pflege Fachverfahren**		32	32	
Betrieb Fachverfahren**		40	40	
Druckshop Sachkosten, Porto	70	70	140	
gesamt Produktion/Einsatz der Software	70	193	263	
Risikoreserve 10 %	7	19	26	
konsumtiv gesamt Produktion/Einsatz der Software inkl Risikoreserve	77	212	289	
Gesamtkosten *,**	957	557	1.514	
<i>* ggf. zzgl. Betrieb Onlinedienst; Zahlen bisher von SF nicht aufgegeben</i>				
<i>** Grobschätzung der beinhalteten Betriebskosten, Angebote erst im Q4/24</i>				

Diese Kosten werden im PPL 96 (IT-Budget) über eine neu einzurichtende Haushaltsstelle abgewickelt. Zur Absicherung der investiven Ausgaben in 2025 ist die Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung erforderlich. Die Deckung der Ausgaben erfolgt durch eine Nachbewilligung mit gleichzeitiger Einsparung aus dem PPL 31 (Arbeit), Haushaltsstelle 0305.68460-0 „Zuschüsse im Rahmen der Ausbildungsgarantie“. Im HH-Entwurf sind bei dieser Haushaltsstelle für 2024 und 2025 jeweils 8 Mio. € vorgesehen.

II. Herstellung einer Verwaltungsorganisation zur Sachbearbeitung des IT-Verfahrens

Die Personalbedarfe für die **dauerhafte Sachbearbeitung** stellen sich für 2024 (ab September) und 2025 bei einer ersten Kalkulation von gerundet 5,5 VZÄ p.a. wie folgt dar:

Tabelle 2: Personalbedarf für die umzusetzende (zuständige) Stelle

Erste Schätzung Arbeitsaufwand bei der umsetzenden Stelle									
	Entgelt- gruppe TV-L	Aufwand ab [Monat/Jahr]	Anzahl Fälle	erwarteter Anteil [%]	Bearbeitungs- dauer je Vorgang [Minuten]	Bearbeitungs- dauer gesamt [Minuten]	Bearbeitungs- dauer gesamt [Stunden]	Bearbeitung gesamt (Arbeits- tage)	VZÄ
Datenauswertung, -aufbereitung, Konzeption Informationsschreiben, Beauftragung Versand, Auswertung Meldungen, Erinnerungsschreiben	9B	Sep 24	17.000	100	4	68.000	1.133	142	0,56
Rückläufer-Management / Adressklärung	9B	Sep 24	340	2	10	3.400	57	7	0,03
telefonische Beratung der Unternehmen im Second Level Support (in 2024 über Stabsbüro)	11	Sep 24	2.550	15	10	25.500	425	53	0,21
Anträge auf Bagatelldauer (digitale Lösung)	n.a.	n.a.							n.a.
Anträge auf Härtefallregelung	11	Jan 25	510	3	150	76.500	1.275	159	0,63
Anträge auf Befreiung (unter 5 svB; digitale Lösung)	n.a.	n.a.							n.a.
Widersprüche (entfällt nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AGVwGO)	n.a.	n.a.							n.a.
Schätzung, Ordnungswidrigkeitsverfahren	11	Jan 25	2.550	15	150	382.500	6.375	797	3,16
Stichproben-Management	10	Jan 25	1.700	10	60	102.000	1.700	213	0,84
SUMME jährlicher Arbeitsaufwand						657.900	10.965	1.371	5,44

Grundlage für die jeweilige Bearbeitungsdauer waren Erfahrungs- und Schätzwerte.

Damit stellen sich die Personalmittel- und Stellenbedarfe für 2024 (ab September) und 2025 auf Basis der Personalthauptkosten 2024 wie folgt dar:

Tabelle 3: Personalmittel- und Stellenbedarfe

	Entgelt- gruppe TV-L	VZÄ	PHK 2024 / Stelle in € *	Summe PK 2024 in € (ab Sep.)	PHK 2025 / Stelle in € *	Summe PK 2025 in €	Summe PK 2024 und 2025 in €
Datenauswertung, -aufbereitung, Konzeption Informationsschreiben, Beauftragung Versand, Auswertung Meldungen, Erinnerungsschreiben	9B	0,56	67.498	12.600	71.176	39.859	52.458
Rückläufer-Management / Adressklärung	9B	0,03	67.498	675	71.176	2.135	2.810
Tatsächlicher Personalbedarf	9B	0,50	67.498	11.250	71.176	35.588	46.838
telefonische Beratung der Unternehmen im Second Level Support (in 2024 über Stabsbüro)	11	0,21	79.505	5.565	84.269	17.696	23.262
Anträge auf Bagatellgrenze (digitale Lösung)	n.a.	n.a.					
Anträge auf Härtefallregelung	11	0,63	79.505		84.269	53.089	53.089
Anträge auf Befreiung (unter 5 svB; digitale Lösung)	n.a.	n.a.					
Widersprüche (entfällt nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AGVwGO)	n.a.	n.a.					
Schätzung, Ordnungswidrigkeitsverfahren	11	3,16	79.505		84.269	266.290	
						0	
Tatsächlicher Personalbedarf	11	4,00	79.505		84.269	337.076	337.076
						0	
Stichproben-Management	10	0,84	73.985		78.499	65.939	
						0	
Tatsächlicher Personalbedarf	10	1,00	73.985		78.499	78.499	78.499
SUMME jährliche Stellen und Personalhauptkosten		5,50		11.250		451.163	462.413
zzgl. Arbeitsplatzkosten (9.700€/VZÄ)				1.617		53.350	54.967
SUMME		5,50		12.866		504.513	517.379

*Die Summen entsprechen den durchschnittlichen Personalhauptkosten gem. der aktuellen Tabelle „Personal- und Gemeinkosten“ des Senators für Finanzen.

Der Personalbedarf in Summe von 5,5 VZÄ weicht leicht von dem berechneten ab. Für einen realistischen Stellenzuschnitt wird bei der Entgeltgruppe 9b von 0,59 auf 0,5 VZE abgerundet und bei der EG 10 von 0,84 auf 1,0 VZE aufgerundet. Dies ist aufgrund der ersten Grobschätzung der Arbeitsaufwände im prognostizierten Minutenbereich mit ebenfalls prognostizierter Eintrittswahrscheinlichkeit vertretbar.

Bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterstützungsfonds handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung. Die Durchführung der Maßnahme ist daher auch in der haushaltslosen Zeit erforderlich und nach Art. 132 a BremLV zulässig. Ein Aufschieben der Maßnahme bis zum Beschluss der Haushalte 2024 ist nicht angeraten und könnte dazu führen der gesetzlichen Verpflichtung nicht fristgerecht nachzukommen.

Die Kosten für die Beauftragung eines IT-Verfahrens bei dataport, die über den PPL 96 abgewickelt werden, belaufen sich für 2024 auf 880 Tsd. €. Diese Mittel stehen im PPL 96 nicht zur Verfügung. Eine entsprechende Mittelinanspruchnahme ist notwendig. Die spätere Deckung dieser Mittelinanspruchnahme wird sichergestellt durch die im Haushaltsvorentwurf veranschlagten Mitteln bei der Haushaltsstelle

0305.68460-0 (Zuschüsse für Ausbildungsgarantie). Es ist ein Anschlag pro Jahr in Höhe von 8 Mio.€ vorgesehen.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Maßnahmenumsetzung im Jahr 2025 ist in Höhe der investiven Mittelbedarfe die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE) im Haushalt des Landes Bremen 2024 beim PPL 96 im Umfang von 344 Tsd. € erforderlich. Die Abdeckung wird durch die im Haushaltsvorentwurf veranschlagten Mittel bei der Haushaltsstelle 0305.68460-0 (Zuschüsse für Ausbildungsgarantie) sichergestellt. Zum Ausgleich der zusätzlichen VE darf die veranschlagte VE bei 0305.68460-0 (Zuschüsse für Ausbildungsgarantie) nicht in Anspruch genommen werden.

Für die Personalbedarfe ist haushaltsrechtlich keine Verpflichtungsermächtigung erforderlich, ebenso wie für die konsumtiven Mittelbedarfe. Die Finanzierung der zuvor dargestellten Personalkosten erfolgt aus dem Personalhaushalt des Produktplans 31.

Für die konsumtiven Mittelbedarfe stehen im PPL 96 ebenfalls keine Mittel zur Verfügung. Die spätere Deckung dieser Mittelinanspruchnahme wird ebenfalls sichergestellt durch die im Haushaltsvorentwurf veranschlagten Mitteln bei der Haushaltsstelle 0305.68460-0 (Zuschüsse für Ausbildungsgarantie). Es ist ein Anschlag pro Jahr in Höhe von 8 Mio.€ vorgesehen.

Nach Beschluss der Haushalte wird die Verpflichtungsermächtigung sowie die Nachbewilligung durch den Senator für Finanzen ordnungsgemäß umgesetzt.

Summe Mittelbedarfe

Insgesamt werden zur Umsetzung des AusbUFG in den Jahren 2024 und 2025 Mittelbereitstellungen im Umfang von rd. 2,031 Mio. € erforderlich, davon rd. 0,970 Mio. € in 2024 und 1,061 Mio. € in 2025. Die Planungszahlen sind vorbehaltlich möglicher Gesetzesanpassungen, die sich durch das Urteil des Staatsgerichtshofes zum Normenkontrollantrag ergeben könnten. Dadurch könnten sich Projektverzögerungen zur Fertigstellung der Lösung mit Folgefinanzierungsbedarf ab dem Jahr 2025 ergeben. Eine detaillierte Prüfung und Feststellung, in welchem Umfang diese zu erwarten sind, wird erst im weiteren Jahresverlauf möglich sein. Hierzu gehört auch die im weiteren Jahresverlauf vorzunehmende Konkretisierung der erforderlichen Finanzierung für den Betrieb des IT-Verfahrens bei Dataport.

Tabelle 4: Summe Mittelbedarfe

Umsetzung Ausbildungsunterstützungsfonds			
Kostenschätzung gesamt			
alle Zahlen in T€; netto	2024	2025	gesamt
Gesamtkosten investiv	880	344	1.224
Gesamtkosten konsumtiv	77	212	289
Personalmittelbedarf bei 5,5 VZÄ	13	505	517
gesamter Mittelbedarf	970	1.061	2.031

Die Finanzierung des zuvor dargestellten Personalbedarfs wird innerhalb des Personalbudgets des Produktplans 31 sichergestellt.

Von der Beauftragung eines IT-Verfahrens zur Umsetzung des AusbUFG und der Herstellung einer Verwaltungsorganisation zur Sachbearbeitung des IT-Verfahrens sind Frauen, Männer und andere Geschlechter betroffen. Gendergerechtigkeit in der Verwaltung und bei Dataport wird auch hier berücksichtigt. Im Übrigen haben die Maßnahmen des Ausbildungsfonds auch das Ziel, zur Vielfalt und Gendergerechtigkeit in der Berufsausbildung beizutragen. Es soll eine Sensibilisierung für subtile Formen von genderspezifischer Diskriminierung im Ausbildungsalltag gefördert werden, mit einem positiven Blick auf die Vorteile eines Kulturwandels. Durch entsprechende Maßnahmen wird darauf hingewirkt, eine genderuntypische Berufswahl und Besetzung von Ausbildungsplätzen zu fördern. Die Maßnahmen, die im Rahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds finanziert werden, sollen dazu beitragen, die duale Berufsausbildung für Frauen attraktiver zu machen und die Zahl der Ausbildungsabbrüche von Frauen zu verringern.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist zur Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Beauftragung eines IT-Verfahrens zur Umsetzung des AusbUFG beim landeseigenen Dienstleister Dataport zum 02.05.2024 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschuss zu.
2. Der Senat stimmt dem Aufbau einer Verwaltungsorganisation zur Sachbearbeitung des IT-Verfahrens bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration mit 5,5 VZÄ sukzessive ab September 2024 zu. Durch nachfolgend zu erarbeitende Rechtsverordnung wird dann die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration als zuständige Stelle für die Zahlungsabwicklung festgelegt.
3. Der Senat stimmt der investiven Mittelinanspruchnahme im PPL 96 in Höhe von 880 Tsd. € in 2024 zu. Die Deckung dieser Mittel ist aus der Haushaltsstelle 0305.68460-0 „Zuschüsse im Rahmen der Ausbildungsgarantie“ vorgesehen.
4. Der Senat stimmt der Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2025 zur Absicherung des investiven Finanzierungsanteils im PPL 96 in Höhe von 344 Tsd zu. Die Abdeckung erfolgt im PPL 31 aus Mitteln der Haushaltsstelle 0305.68460-0 „Zuschüsse im Rahmen der Ausbildungsgarantie“.
5. Der Senat stimmt der konsumtiven Mittelinanspruchnahme im PPL 96 in Höhe von 77 Tsd. € in 2024 sowie 212 Tsd. € in 2025 zu. Die Deckung dieser Mittel ist aus der Haushaltsstelle 0305.68460-0 „Zuschüsse im Rahmen der Ausbildungsgarantie“ vorgesehen.
6. Der Senat stimmt der Verpflichtung zum sukzessiven Personalaufbau von 5,5 VZÄ ab September 2024 zum Aufbau der zuständigen Stelle und deren Finanzierung im Umfang von insgesamt rd. 0,517 Mio. € (2024: 0,013 Mio. € und 2025: 0,505 Mio. €) aus Personalmitteln des Produktplans Arbeit zu.
7. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die Finanzierungsbedarfe für die Betriebskosten der IT-Lösung aktuell noch nicht ausreichend hoch genug konkretisierbar sind, um die Finanzierungsbedarfe ab dem Jahr 2025 vollständig abzudecken, sodass das ggf. zusätzlich entstehende Finanzierungsdelta im weiteren Jahresverlauf durch Prioritätensetzung innerhalb des PPL 31 aufzulösen sein wird.
8. Der Senat bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration die Zustimmung der staatlichen Deputation für Arbeit einzuholen und bittet den Senator für Finanzen, die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen beim Haushalts- und Finanzausschuss (Land) einzuholen.